

**Briefanschrift:**

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschaftsverband Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände NW

Spitzenverbände der  
freien Wohlfahrtspflege NW

Datum

20.02.2005

Auskunft erteilt

Herr Krug

E-Mail:

g.krug@lvr.de

Zimmer-Nr.

Tel.: (02 21) 8 09-

Fax: (02 21) 8 09-

3002

63 18

6326

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

41.21-436-48/2

**Rundschreiben 41/ 52/ 2005**

**Abgabe zwischen den Bezirksregierungen ( Schulaufsicht ) Köln und Düsseldorf und  
dem Landesjugendamt Rheinland bei Teilleistungsstörungen ( Legasthenie )  
Rundverfügung der Schulaufsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Rundschreiben 41/44/2004 vom 21.07.2004 habe ich auf die nunmehr geltende  
Abgabe zwischen Schulaufsicht und Landesjugendamt hingewiesen.  
Die Schulaufsicht für die Bezirke Köln und Düsseldorf haben seitdem Rundverfügungen er-  
stellt, welche die gemeinsame Abgabe und geltenden Verfahrensweisen darstellen.

Im Schulverwaltungsbezirk Köln wurde die Rundverfügung bereits im Schulverwaltungsblatt  
veröffentlicht. Nach nun erfolgter Abstimmung im Verwaltungsbezirk Düsseldorf wird im März  
2005 die Rundverfügung ebenfalls veröffentlicht. Die Rundverfügungen sind inhaltsgleich.

Die analoge Anwendung des Runderlasses des Kultusministeriums vom 19.07.2001 zur **För-  
derung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen  
des Lesens und Rechtschreibens ( LRS )** ist bei Vorliegen von Dyskalkulie nicht möglich.

Das Landesjugendamt Rheinland wird sich daher in Zusammenarbeit mit den beiden Bezirks-  
regierungen ( Schulaufsicht ) mit dieser Thematik befassen. Als ein mögliches Ziel wird eine  
Regelung auf Ministerialebene angestrebt.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz  
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte  
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln Messe/Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0  
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)  
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

In Anlage übersende ich Ihnen die o.a. Rundverfügung der Schulaufsicht für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Für weitere inhaltliche Fragen steht Ihnen Herr Krug unter der Rufnummer 0221-809/6318 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

( Mertens)

**Anlagen:**  
**Rundverfügung der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf ( Schulaufsicht )**

**Förderung  
von Schülerinnen und Schülern  
bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen  
des Lesens und Rechtschreibens**

Bezirksregierung Köln

HD 42

Köln, den 20.08.2004

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der öffentlichen Schulen  
des Regierungsbezirks

Bezug: RdErl. des Kultusministeriums v. 19.7.1991 (BASS 14-01  
Nr. 1)

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass nach den eindeutigen Regelungen des Bezugserlasses es zu den Pflichtaufgaben der Schule gehört, Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu fördern. Dazu gehören die Einrichtung allgemeiner Förderkurse, aber auch zusätzliche Fördermaßnahmen. Beide Förderarten sind pflichtiger Bestandteil des schulischen Unterrichts, wenn an einer Schule Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens sind.

Mit dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland - Landesjugendamt - habe ich vereinbart, dass nach den Regelungen des § 35 a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) außerschulische Fördermaßnahmen Ausnahmefälle darstellen, die erst dann einge-

leitet werden können, wenn die pflichtigen schulischen Fördermaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben.

Werden von Erziehungsberechtigten bei den zuständigen Jugendämtern Anträge auf außerschulische Förderung gestellt, so ist im Rahmen der Prüfung dieser Anträge von der Schule der zuständigen Schulaufsicht zu berichten, damit dort geprüft werden kann, ob eine ausreichende schulische Förderung stattgefunden hat.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) aus meiner schulfachlichen Sicht eine isolierbare Leistungsschwäche ist, die sich vorrangig auf den schriftsprachlichen Bereich auswirkt. Kinder und Jugendliche mit LRS erbringen im mündlichen Bereich normale sprachliche Leistungen. Im Gegensatz zur LRS ist die sogenannte Dyskalkulie aus schulfachlicher Sicht ein Leistungsdefizit, das sich auf alle Felder des mathematischen Denkens auswirkt. Der Erlass über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann infolge dessen auch nicht sinngemäß angewandt werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit Dyskalkulie hat die Schule ihre allgemeine Förderverpflichtung, wie sie gegenüber allen Schülerinnen und Schülern gilt, zu erfüllen.

Ich bitte um Beachtung. Den privaten Ersatzschulen empfehle ich, vergleichbar zu verfahren.

Im Auftrag

gez. Bergkemper-Marks